



Das Waiblinger Baukindergeld

Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum auf städtischen Grundstücken

Richtlinien

Die Stadt Waiblingen fördert den Bau und Erwerb von Häusern und Wohnungen auf städtischen Grundstücken sowie den Erwerb von städtischem Wohneigentum. Ziel dieser städtischen Förderung ist es, das Wohnen für junge Familien in Waiblingen noch attraktiver zu machen und die Schaffung von privatem Wohneigentum zu erleichtern.

1. Begünstigter Personenkreis

Das „Waiblinger Baukindergeld“ erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Waiblinger Baukindergeld wird für Kinder gewährt, die mit einem Antragsteller in gerader Linie verwandt sind oder von ihm adoptiert wurden und die dauerhaft im Haushalt des Antragstellers leben.

Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages bzw. Wohnungskaufvertrages im Haushalt wohnende und gemeldete Kind.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden selbstgenutzten Eigenheime und familiengerechte Eigentumswohnungen, die auf von der Stadt Waiblingen erworbenen Grundstücken gebaut werden. Eigentumswohnungen müssen entsprechend der Zahl der Kinder über eine angemessene Größe und eine ausreichende Zahl von Kinderzimmern verfügen. Der Zuschuss wird ausschließlich für den jeweiligen Ersterwerb gewährt.

Außerdem wird der Erwerb von städtischem Wohneigentum für private Wohnzwecke gefördert.

3. Art der Förderung

Durch das „Waiblinger Baukindergeld“ gewährt die Stadt Waiblingen für jedes zum Haushalt gehörende Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine einmalige Förderung von 4.000 €.

Beim Erwerb eines städtischen Grundstücks zum Bau eines Hauses durch einen Privaterwerber gewährt die Stadt Waiblingen die Förderung als Nachlass auf den Grundstückskaufpreis.

Wird ein städtisches Grundstück von einem Bauträger bebaut, zahlt die Stadt das Baukindergeld nach Abschluss des Kaufvertrags direkt an die Käuferin oder den Käufer des Hauses oder der Wohnung aus.

Beim Erwerb von städtischem Wohneigentum wird die Förderung als Nachlass auf den Kaufpreis gewährt.

Der Antragsteller verpflichtet sich vertraglich, das Haus bzw. die Wohnung mindestens fünf Jahre lang selbst zu bewohnen. Ansonsten tritt eine Verpflichtung zur Zurückzahlung des Förderbetrages ein.

Das Waiblinger Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waiblingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

4. Information und Antragstellung

Allgemeine Auskünfte über das „Waiblinger Baukindergeld“ und den Verkauf von städtischen Baugrundstücken erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Waiblingen, Fachbereich Büro Oberbürgermeister, Abteilung Grundstücksverkehr, Kurze Straße 25, 71332 Waiblingen, Tel. 07151 / 5001-236, Fax 07151 / 5001-484.

Dort kann das Waiblinger Baukindergeld beantragt werden.

5. Ausnahmen

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport des Gemeinderats der Stadt Waiblingen kann, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten ergeben, in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung des Gemeinderats am 3. Mai 2007 in Kraft.